

RS Vwgh 1997/2/28 95/19/0891

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §63 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

ZustG §17 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0892

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat amtsweigig zu prüfen, ob die Zustellung des mit Berufung angefochtenen Bescheides ordnungsgemäß erfolgt ist. Kommen Hinweise hervor, welche den Zustellungsvorgang in Frage stellen, gibt dies jedenfalls zu behördlichen Erhebungen über die Rechtzeitigkeit oder Verspätung dieses Rechtsmittels Anlaß. Unterlässt die Berufungsbehörde Ermittlungen bezüglich der in der Berufung enthaltenen konkreten Angaben über die Ortsabwesenheit der Empfängerin im Zustellungszeitpunkt sowie zur Rechtzeitigkeit der Berufung und geht sie auf das (diesbezügliche) Berufungsvorbringen nicht ein, belastet sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190891.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>